



**Geschäftsbereich  
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 03 / März 2018



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht.....</b>	<b>2</b>
Kein Anspruch auf ungefaltetes Arbeitszeugnis .....	2
Streit über Rückgabe von Arbeitsmitteln .....	2
<b>Datenschutz .....</b>	<b>3</b>
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Muster online .....	3
Aktueller Newsletter Datenschutz.....	3
<b>Gesellschaftsrecht.....</b>	<b>3</b>
"Nein"-Stimmen sanierungsunwilliger KG-Gesellschafter .....	3
Zahlung der Stammeinlage dokumentieren .....	4
OLG Frankfurt am Main zur Anmeldung einer Zweigniederlassung einer britischen Limited .	4
<b>Wettbewerbsrecht.....</b>	<b>5</b>
Auch Werbeanzeigen müssen ausreichend informieren.....	5
<b>Gewerblicher Rechtsschutz.....</b>	<b>5</b>
Wortmarke Pippi Langstrumpf für Beherbergung von Gästen.....	5
<b>Onlinerecht.....</b>	<b>6</b>
Petition gegen den Abmahnmissbrauch gestartet: Ihre Unterstützung ist gefragt! .....	6
Vertrieb von Luxuswaren im Internet.....	6
BGH: Fernabsatzvertrag - Über welche Kommunikationsmittel müssen Unternehmer informieren? - EuGH-Vorlage-Rückrufsystem .....	7
BGH: Tabakwerbung im Internet .....	8
BGH: Verständlichkeit einer Widerrufsbelehrung.....	8
<b>Wirtschaftsrecht .....</b>	<b>8</b>
Koalitionsvertrag: Wirtschaftsrechtliche Themen .....	8
OLG Karlsruhe: Voraussetzungen und Höhe des Handelsvertreterausgleichs .....	9
<b>Veranstaltungen.....</b>	<b>11</b>
„Die neue Kassennachscha 2018: Das müssen Sie wissen!“ .....	11
„Das neue Datenschutzrecht kommt: Handeln Sie jetzt!“ .....	11
„DSGVO und Online-Handel“ .....	12
„Minijobs im Unternehmen, das sollten Sie wissen“.....	12
„Werbung und Datenschutz“ .....	13
„Der Datenschutzbeauftragte: Pflicht und Kür“ .....	13

### Kein Anspruch auf ungefaltetes Arbeitszeugnis

Hat ein Arbeitgeber dem ehemaligen Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis per Post in einem Geschäftsumschlag zweimal gefaltet übermittelt, liegt hierin eine Erfüllung des Zeugnisanspruches. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines Vertriebsdisponenten entschieden, der das nach einem Vergleich erstellte und übermittelte Zeugnis beanstandete. Er verlangte ein ungefaltetes und ungeheftetes Zeugnis. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Arbeitgeber seinen Zeugnisanspruch erfülle, wenn das Zeugnis nach Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen (vgl. § 109 GewO) entspreche. Das treffe für ein Zeugnis, das zweimal gefaltet sei, um den Zeugnisbogen in einen Geschäftsumschlag üblicher Größe unterzubringen, zu. Vorausgesetzt es sei kopierfähig und Knicke würden sich nicht auf der Kopie abzeichnen. Es bestehe auch kein Anspruch auf ein ungeheftetes Zeugnis. Wenn der Arbeitgeber die Blätter eines zweiseitigen Zeugnisses mit einem Heftgerät körperlich miteinander verbinde, liege darin kein unzulässiger Geheimcode. Es gebe keine Belege dafür, dass damit signalisiert werde, der Zeugnisaussteller sei mit dem Arbeitnehmer unzufrieden gewesen.

Urteil LAG Rheinland-Pfalz vom 9. November 2017 - 5 Sa 314/17

**Praxistipp:** Urteile zur äußeren Form eines Arbeitszeugnisses sind eher selten. Fehler passieren viel eher bei der Formulierung des Arbeitszeugnisses. Informationen hierzu gibt Ihnen unser Infoblatt → **A12** „Zeugnis“ unter der **Kennzahl 67** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### Streit über Rückgabe von Arbeitsmitteln

Muss ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Arbeitsmittel zurückgeben, die ihm vom Arbeitgeber überlassen wurden, handelt es sich um eine Bringschuld, die an der Betriebsstätte zu erfüllen ist. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall einer Arbeitnehmerin in einer Anwaltskanzlei entschieden, die nach Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber und Vertragsbeendigung ihren Kanzleischlüssel zurückgeben sollte, was sie erst nach erheblicher Verzögerung und per Post tat. Dort ging der Schlüssel zunächst verloren und tauchte erst nach einem Monat wieder auf. Der Arbeitgeber ließ daher zwischenzeitlich die Schließanlage austauschen und forderte die dabei entstandenen Kosten als Schadensersatz. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, der Besitz des Kanzleischlüssels habe der Verrichtung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit gedient und könne als ein ihr überlassenes Arbeitsmittel angesehen werden. Die Pflicht zur Rückgabe des Schlüssels als überlassenes Arbeitsmittel stelle eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht dar, die regelmäßig am Ort der Hauptverpflichtung zu erfüllen sei. Es habe sich daher um eine Bringschuld gehandelt. Da diese verspätet und nicht in gehöriger Form erfüllt worden sei, müsse der dadurch entstandene Schaden ersetzt werden. Es habe dem berechtigten Interesse des Arbeitgebers entsprochen, die Sicherheitsschließanlage des Hauses, in dem sich die Kanzleiräume befanden, auszutauschen.

Urteil LAG Köln vom 10. August 2017 - 7 Sa 1073/16

**Praxistipp:** Das vorliegende Urteil zeigt, dass der Arbeitnehmer, auch wenn er im Streit mit dem Arbeitgeber ist, dennoch verpflichtet ist, seinen früheren Arbeitsplatz wieder aufzusuchen.

## Datenschutz

### Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Muster online

Das aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bekannte Verfahrensverzeichnis wird mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten abgelöst. Die Datenschutzkonferenz (Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, DSK) hat jetzt ein Muster für dieses Verzeichnis nebst entsprechenden Ausfüllhinweisen veröffentlicht. Es soll Unternehmen dabei helfen, den neuen Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden. Sowohl das Muster als auch die Hinweise dazu sind aktuell auf der Seite des Landesdatenschutzbeauftragten für Sachsen-Anhalt eingestellt:

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/informationen/internationales/datenschutz-grundverordnung/kurzpapiere-zum-neuen-datenschutzrecht/>

### Aktueller Newsletter Datenschutz

Thema unseres aktuellen Newsletters für Datenschutz ist das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. Dieser kann abonniert werden unter der **Kennzahl 2119**.

## Gesellschaftsrecht

### "Nein"-Stimmen sanierungsunwilliger KG-Gesellschafter

Ist eine Sanierungsmaßnahme aus Sicht der Gesellschaft, insbesondere zur Erhaltung des gemeinsam Geschaffenen oder zur Vermeidung wesentlicher Verluste dringend geboten und der mit ihr verbundene Eingriff in Gesellschafterrechte für die Gesellschafter zumutbar, sind auch nicht sanierungswillige Altgesellschafter bei der Beschlussfassung über Kapitalmaßnahmen im Rahmen ihrer Treuepflicht zur Zustimmung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn durch die Kapitalmaßnahmen Neugesellschafter beitreten, die im Binnenvergleich wesentlich bessere Rechte eingeräumt erhalten, als die Altgesellschafter.

Verweigern die Gesellschafter einer Publikums-Kommanditgesellschaft ihre Zustimmung treuwidrig, so sind die abgegebenen "Nein"-Stimmen nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2016 unbeachtlich und der Beschluss ist als wirksam zu erachten (Az.: 14 U 51/16).

**Praxistipp:** Der Bestand der Gesellschaft geht vor - das ist die Botschaft dieses Beschlusses. Auch sanierungsunwillige Gesellschafter müssen zustimmen, wenn der Erhalt der Gesellschaft von einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss abhängt.

## **Zahlung der Stammeinlage dokumentieren**

Die GmbH-Gesellschafter sind bei Gründung oder Kapitalerhöhung verpflichtet, die auf sie entfallende Stammeinlage tatsächlich zur freien Verfügung der Gesellschaft zu leisten. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Thüringen zeigt, wie wichtig es sein kann, die Einlagenleistung sorgfältig zu dokumentieren. Ansonsten kann auch noch Jahre später drohen, dass der Gesellschafter die Einlage noch einmal erbringen muss.

In dem entschiedenen Fall verlangte der Insolvenzverwalter nach der Insolvenz der GmbH die erneute Zahlung einer Stammeinlage, da die ursprüngliche Einlage vom Geschäftskonto in die Handkasse überführt und dort über mehrere Jahre hinweg unangetastet belassen wurde. Dies begründet - so das Gericht - erhebliche Zweifel an der freien Verfügbarkeit der geleisteten Einlage für den Geschäftsbetrieb der GmbH.

Urteil des OLG Thüringen vom 19. April 2017 - 2 U 18/15

**Praxistipp:** Dieses Urteil zeigt, dass die Leistung der Stammeinlage keine Förmel ist. Gründungsgesellschafter sollten deshalb sich darum kümmern, dass die Stammeinlage entsprechend der Angabe im Gesellschaftsvertrag auch geleistet wird.

## **OLG Frankfurt am Main zur Anmeldung einer Zweigniederlassung einer britischen Limited**

Das OLG Frankfurt hat mit Beschluss vom 8. August 2017, Az. 20 W 229/14, entschieden, dass eine englische private company limited by share, die keine von den model articles abweichende articles of association/constitution beschlossen hat, nur das memorandum of association in beglaubigter Abschrift nebst Übersetzung in deutscher Sprache vorlegen muss. Die Rechtsbeschwerde an den BGH wurde zugelassen.

Das OLG beschäftigt sich ausführlich mit den englischen Rechtsvorschriften. Grundsätzlich sind bei der Anmeldung einer Zweigniederlassung einer Limited das memorandum of association wie auch die articles of association in beglaubigter Abschrift nebst Übersetzung in deutscher Sprache nach § 13g Abs. 2 Satz 1 HGB einzureichen. Wurde die Limited unter Verwendung der Mustersatzung/model articles gegründet, bzw. wurden bei der Gründung keine eigenen articles dem englischen Companies House vorgelegt, dann gelten die model articles automatisch. Da es sich bei den model articles um kodifiziertes englisches Recht handelt, so das OLG, und die Vorlage ausländischer Rechtsvorschriften nicht verlangt werden kann, müssen in einem solchen Fall die model articles bei Eintragung einer Zweigniederlassung nicht vorgelegt werden. Das memorandum of association, das die Gründung individuell abbildet, ist jedoch entsprechend einzureichen. Auch muss das sog. issued share capital nach § 13g Abs. 1, Abs. 3 HGB iVm § 10 Abs. 1 GmbHG angegeben werden. Die Rechtsbeschwerde liegt dem BGH vor.

**Praxistipp:** Mehr Informationen rund um die Limited enthält unser Infoblatt →GR29 „Die Limited Company“ unter der **Kennzahl 61**, [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Wettbewerbsrecht

### Auch Werbeanzeigen müssen ausreichend informieren

Die Betreiberin der Seite „MeinPaket.de“ hatte mit einer ganzseitigen Werbung in der „Bild am Sonntag“ für Produkte geworben, die zwar als Angebote von Dritten, aber über ihre eigene Plattform erworben werden konnten. Wer der jeweilige Verkäufer der beworbenen Produkte war, konnten Interessenten über den Internetauftritt der Beklagten bei Aufruf der jeweiligen Produkte feststellen. Nach Ansicht der Klägerin hätte die Pflicht, die Anbieterkennzeichnung vorzunehmen, aber bereits in der Printwerbung bestanden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Verpflichtung bejaht und entschieden, dass die angegriffene Printwerbung eine Irreführung durch Unterlassen im Sinne des § 5a UWG darstelle.

Die Werbung für auf der Plattform angebotene Produkte unter Angabe von Preisen stelle bereits eine Aufforderung zum Kauf dar. Auch sei es für die geschäftliche Entscheidung des Verkehrs ausreichend, dass auch mit dem Kauf zusammenhängende Entscheidungen, wie z. B. das Betreten des Geschäfts, getroffen würden. Dies sei bei einer Werbung, die zum Besuch einer Online-Plattform führe, vergleichbar zu bewerten. Dies vorausgesetzt sei die Beklagte verpflichtet gewesen, die jeweiligen Anbieter der Produkte schon in der Printwerbung gemäß den Vorschriften zur Anbieterkennzeichnung zu benennen. Auch dass die Beklagte die Waren nicht selbst anbiete, lasse die Verpflichtung nicht entfallen, und es reiche auch nicht, die Angabe erst im Internetauftritt vorzunehmen. Zwar seien grundsätzlich die Beschränkungen des Kommunikationsmittels zu berücksichtigen, vorliegend sei die Angabe auf der ganzseitigen Werbung aber möglich gewesen.

Die Tatsache, dass der Interessent ohnehin die Internetseite besuchen müsse, um einen Kauf vornehmen zu können, führe nicht zu einem anderen Ergebnis, da bereits die Entscheidung, ob die Seite überhaupt besucht werde, auch vom Anbieter der Waren abhängen könne.

Urteil des BGH vom 14. September 2017 – I ZR 231/14

**Praxistipp:** Dieses Urteil wird für Änderungen in der Printwerbung sorgen. In den Internetseiten ist es bekannt, dass eine Anbieterkennzeichnung aufgenommen werden muss. Nunmehr ist klargestellt, dass auch in der Printwerbung entsprechende Angaben gemacht werden müssen. Was alles in ein Impressum im Internet gehört, zeigt Ihnen unser Infoblatt → **R13** „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage - Impressum“ unter der **Kennzahl 44**, [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Gewerblicher Rechtsschutz

### Wortmarke Pippi Langstrumpf für Beherbergung von Gästen

Die Wortmarke „Pippi Langstrumpf“ kann für Dienstleistungen der Klasse 42 „Beherbergung von Gästen“ eingetragen werden. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 5. Oktober 2017 entschieden, dass der Marke nicht jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Die Annahme, der Verkehr entnehme der Marke eine beschreibende Aussage über ein speziell auf die Bedürfnisse von Kindern ausgerichtetes Beher-

bergungsangebot, rechtfertigt es nicht, der Marke jegliche Unterscheidungskraft abzusprechen (Az.: I ZB 97/16).

## Onlinerecht

### **Petition gegen den Abmahnmissbrauch gestartet: Ihre Unterstützung ist gefragt!**

Abmahnungen sind im Onlinehandel gang und gäbe - und belasten diesen bis zur Existenzbedrohung. Deshalb hatte die IHK-Organisation zusammen mit anderen Wirtschaftsverbänden im vergangenen Jahr ein Verbändepapier erstellt, in dem wir konkrete Forderungen aufgestellt haben, um den Abmahnmissbrauch zu bekämpfen. Wegen der stattgefundenen Bundestagswahl konnte dieses Papier nicht weiter verfolgt werden. In dem neuen Koalitionsvertrag wurde die Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs auch aufgenommen.

Nunmehr hat eine betroffene Unternehmerin eine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht, um Änderungen beim Abmahnmissbrauch herbeizuführen. 50.000 Mitzeichner innerhalb von vier Wochen - diesen Wert gilt es zu knacken. Denn ab 50.000 Mitzeichner muss sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in öffentlicher Sitzung mit dem Thema befassen. In der Petition wird ausdrücklich auf unser Verbändepapier zurückgegriffen und die darin aufgestellten Forderungen erneut vorgetragen. Kommt der Petitionsausschuss zu dem Schluss, dass diese Petition begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag einen Beschluss, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden. Das ist Ihre Chance! Alle Online-Händler haben die Chance, Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit sich endlich etwas am Abmahnwesen ändert. Fristende zu Zeichnung der Petition ist der 24. April 2018. Die Petition steht [hier](#) im Wortlaut und kann mitgezeichnet werden.

### **Vertrieb von Luxuswaren im Internet**

Der EuGH hat mit Urteil vom 6. Dezember 2017, Aktenzeichen C-230/16, Coty Germany GmbH gegen Parfümerie Akzente GmbH, entschieden, dass Herstellern von Luxusartikeln erlaubt ist, dem Vertrieb ihrer Produkte über das Internet Grenzen zu ziehen und den Vertrieb über allgemeine Handelsplattformen zu verbieten. Untersagt werden kann der Vertrieb über nach außen hin erkennbare Drittplattformen, wie eBay.de oder amazon.de. Der Internetvertrieb kann somit auf die eigene Webseite des Vertragshändlers beschränkt und für Handelsplattformen Dritter untersagt werden.

Hintergrund der Entscheidung ist, dass die Hersteller von Luxusartikeln Wert auf den Prestige-Charakter ihrer Marken legen. Um das Luxusimage der Marke zu wahren, vertreiben sie ihre Waren in selektiven Vertriebssystemen nur über ausgewählte Händler. Vertraglich verpflichten diese sich gegenüber dem Hersteller, dessen Artikel nur in einem solchen Internetumfeld anzubieten, dass auch der Qualität der angebotenen Markenartikel entspricht. Das Bundeskartellamt sieht in einer ersten Stellungnahme die Bedeutung des Urteils auf echte Prestige-Produkte beschränkt. Denn: Die luxuriöse Ausstrahlung ist der wesentliche Teil des Produktes selbst. Abzuwarten ist, ob das Bundeskartellamt seine bislang strenge Praxis im Hinblick auf Einschränkung des Internetvertriebs lockern wird oder nicht.

**Praxistipp:** Der Internetvertrieb von Luxuswaren wird auf Grund dieses Urteils neu geregelt werden. Wichtig in der Praxis wird die Abgrenzung sein, ob es sich um einen echten Luxusartikel, also um ein echtes Prestige-Produkt handelt, oder nicht. Die Rechtsprechung wird hier für weitere Klärung sorgen.

### **BGH: Fernabsatzvertrag - Über welche Kommunikationsmittel müssen Unternehmer informieren? - EuGH-Vorlage-Rückrufsystem**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (ABl. 2011 L 304, S. 64) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Können die Mitgliedstaaten eine Bestimmung vorsehen, die - wie die Bestimmung des Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGBGB - den Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher im Rahmen des Abschlusses von Fernabsatzverträgen vor Abgabe von dessen Vertragserklärung [nicht nur gegebenenfalls, sondern] stets seine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen?
2. Bedeutet die in [der deutschen Sprachfassung des] Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU verwendete Wendung „gegebenenfalls“, dass ein Unternehmer nur über in seinem Unternehmen bereits tatsächlich vorhandene Kommunikationsmittel informieren muss, er also nicht gehalten ist, einen Telefon- oder Telefaxanschluss bzw. ein E-Mail-Konto neu einzurichten, wenn er sich entschließt, in seinem Unternehmen auch Fernabsatzverträge abzuschließen?
3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Bedeutet die in [der deutschen Sprachfassung des] Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU angeführte Wendung „gegebenenfalls“, dass nur solche Kommunikationsmittel bereits in einem Unternehmen vorhanden sind, die vom Unternehmer tatsächlich jedenfalls auch für den Kontakt zu Verbrauchern im Rahmen des Abschlusses von Fernabsatzverträgen eingesetzt werden, oder sind auch solche Kommunikationsmittel im Unternehmen vorhanden, die vom Unternehmer bislang ausschließlich zu anderen Zwecken, wie etwa der Kommunikation mit Gewerbetreibenden oder Behörden, genutzt werden?
4. Ist die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011 /83/EU erfolgte Aufzählung der Kommunikationsmittel Telefon, Telefax und E-Mail abschließend, oder kann der Unternehmer auch andere, dort nicht genannte Kommunikationsmittel - wie etwa ein Internet-Chat oder ein telefonisches Rückrufsystem - einsetzen, sofern dadurch eine schnelle Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation sichergestellt ist?
5. Kommt es bei der Anwendung des Transparenzgebots des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011 I 83/EU, nach dem der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/ EU genannten Kommunikationsmittel informieren muss, darauf an, dass die Information schnell und effizient erteilt wird?

BGH, Beschluss vom 5. Oktober 2017 - I ZR 163/16

**Praxistipp:** Die Antwort des EuGH wird sich - je nach Ergebnis - auf die Gestaltung der deutschen Online-Shops auswirken. Bislang gab es immer wieder Rechtsstreitigkeiten, ob und wenn ja, wie der Unternehmer den Verbraucher über seine Kommunikationsmittel informieren muss.

### **BGH: Tabakwerbung im Internet**

Tabakwerbung unterliegt in Deutschland gesetzlichen Beschränkungen. Komplette Verboten ist zur Zeit in Deutschland die Werbung im Internet, in Radio- und TV-Spots sowie in Printmedien, sofern es sich nicht um Fachzeitschriften des Tabakhandels oder Rauchergenussmagazine handelt. Die Details des Werbeverbotes sind geregelt in der Richtlinie 2003/33/EG sowie in den §§ 19 bis 21 des Tabakerzeugnisgesetzes. Nunmehr hat der BGH über eine Abmahnung einer Tabakwerbung im Internet entschieden. Er kam zu folgendem Ergebnis:

Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 21a Abs. 4 VTabakG und § 19 Abs. 3 TabakerzG ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.

Es stellt eine verbotene Tabakwerbung in einem Dienst der Informationsgesellschaft dar, wenn ein Unternehmen auf der Startseite seines Internetauftritts für Tabakerzeugnisse wirbt.

BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 - I ZR 117/16

### **BGH: Verständlichkeit einer Widerrufsbelehrung**

Eine formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen genügende Widerrufsbelehrung wird nicht dadurch undeutlich, dass die Vertragsunterlagen an anderer, drucktechnisch nicht hervorgehobener Stelle einen inhaltlich nicht ordnungsgemäßen Zusatz enthalten (Anschluss an BGH, Urteil vom 16. Dezember 2015 - IV ZR 71/14, juris Rn. 11).

BGH, Urteil vom 10. Oktober 2017 - XI ZR 443/16

**Praxistipp:** Immer wieder: die Widerrufsbelehrung. Nunmehr hat der BGH darüber entschieden, dass der Vertrag und die Widerrufsbelehrung nicht einheitlich müssen zusammengefasst sein.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Koalitionsvertrag: Wirtschaftsrechtliche Themen**

Im Hinblick auf die wirtschaftsrechtlichen Themen werden auf den insgesamt 177 Seiten des verhandelten Koalitionsvertrags unter dem Titel „starker Staat“ viele Ziele formuliert, die konkrete Zielerreichung und deren Instrumente sind jedoch oftmals unklar, wie z. B. die Ankündigung, das Personengesellschaftsrecht zu reformieren.

Der Koalitionsvertrag kündigt u. a. eine Musterfeststellungsklage bis spätestens zum 1. November 2018 an. Auch werden Unternehmenssanktionen geplant – unklar ist, ob hier eine Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts avisiert wird oder

das in der letzten Legislaturperiode erwähnte Verbandsstrafgesetzbuch. Im Rahmen des Datenschutzes soll die Frage, ob und wie Eigentum an Daten ausgestaltet sein kann, ebenso diskutiert werden wie ein eigenständiges Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz. Das sog. once-only-Prinzip, d. h., dass Unternehmen ihre Daten grundsätzlich nur einmal in der Kommunikation mit der Verwaltung angeben müssen, ist als Entlastung für Unternehmen vorgesehen. Dem Abmahnmissbrauch soll entgegengetreten und der fliegende Gerichtsstand im UWG abgeschafft werden. Man will sich für eine europäische Harmonisierung der Regelungen über die Verlegung des Satzungssitzes von Unternehmen einsetzen, die der Europäische Gerichtshof bereits vor einigen Jahren eröffnet hat. Eine Europäische Privatgesellschaft soll ebenfalls unterstützt werden – losgelöst von der Tatsache, dass der Vorschlag für diese vor einigen Jahren bereits seitens der EU-Kommission zurückgezogen wurde. Bei Onlineregistrierungen von Gesellschaften will sich die Koalition für effektive präventive Kontrollen und zuverlässige Identitätsprüfungen einsetzen, um die Richtigkeit der Eintragungen und den Vertrauensschutz öffentlicher Register zu gewährleisten.

Auf der to-do-Liste der Koalition steht zudem die Überprüfung des AGB-Rechts für Verträge zwischen Unternehmen, die Überarbeitung des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts und eine Evaluation des Spruchverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionären sowie der Kleinanleger. Das Urheberrecht soll u. a. die Rechtsposition der Urheber stärken. Die Einzelheiten des Koalitionsvertrags sind hier abrufbar:

[https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag\\_2018.pdf?file=1](https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1)

### **OLG Karlsruhe: Voraussetzungen und Höhe des Handelsvertreterausgleichs**

Handelsvertreter haben gegen das von ihm vertretene Unternehmen einen sogenannten Anspruch auf Buchauszug. Mithilfe dieses Buchauszuges kann der Handelsvertreter die für die Berechnung die Höhe und die Fälligkeit der Provisionen relevanten Umstände sich selbst berechnen. Welche Angaben im Einzelfall im Buchauszug auszustellen sind, ist auch abhängig vom Handelsvertretervertrag. Nach § 87 c) Abs. 2 HGB muss ein Buchauszug verständlich und übersichtlich angeordnet sein, damit der Handelsvertreter die provisionspflichtigen Geschäfte daraus ableiten kann. Das Recht des Handelsvertreters auf Buchauszug kann vertraglich nicht eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Viele vertretene Unternehmen haben erhebliche Probleme, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Buchauszug zu erstellen. Das liegt unter anderem darin, dass viele EDV-Programme zwar die notwendigen Daten liefern könnten, diese jedoch nicht getrennt verwaltet werden. Die zugrundeliegenden Daten sind beispielsweise in der Auftragsverwaltung, in der Rechnungsbuchhaltung oder in der Provisionsbuchhaltung abgelegt. Dennoch hat der Handelsvertreter gegen seinen Unternehmer einen Anspruch auf Ausstellung des Buchauszuges. Dies führt in der Regel in der Praxis häufig zu Streitigkeiten. Deshalb hat das OLG Karlsruhe nun festgelegt:

Weigert sich der Unternehmer grundlos, dem Handelsvertreter einen Buchauszug zu erteilen, kommt ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Handelsvertreter in Betracht.

Für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs gemäß § 89b Abs. 1 BGB sind nur die vom Handelsvertreter geworbenen Kunden zu berücksichtigen. Fällt das erste

Geschäft des Unternehmers mit einem bestimmten Kunden in die Vertragszeit des Handelsvertreters, spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Tätigkeit des Handelsvertreters für die Werbung dieses Kunden mitursächlich war.

Für einen Billigkeitsabschlag (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 HGB) können zum einen die Sogwirkung einer Marke und zum anderen Umsatzverluste des Unternehmers durch eine Konkurrenzfähigkeit des Handelsvertreters nach Ende des Vertrages eine Rolle spielen.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Juli 2017 - 9 U 9/15

**Praxistipp:** Mehr Informationen zum Ausgleichsanspruch enthält unser Infoblatt **→R72** „Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters“ unter der **Kennzahl 68**, [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Veranstaltungen

**„Die neue Kassennachscha 2018: Das müssen Sie wissen!“**

**Dienstag, 10. April 2018, 14.00 bis 18.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Seit dem 1. Januar 2018 darf die Finanzverwaltung die Kassennachscha unangekündigt bei Unternehmen durchführen. Dabei wird die Ordnungsgemäßheit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben überprüft. Sollten sich Unregelmäßigkeiten bei der Kassennachscha ergeben, so darf der Prüfer sofort, ohne gesonderte Prüfungsanordnung und ohne Fristansetzung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Unternehmen sollten also informiert sein, was im Rahmen einer Kassennachscha überprüft wird.

Herr **Sascha König**, Rechtsanwalt, Steuerberater, lic. rer. publ. Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA), Fachanwalt für Strafrecht, Vorsitzender des Bundesausschusses für Steuern des DEHOGA, erläutert die Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassenbuchhaltung bei Einsatz einer offenen Ladenkasse oder einer elektronischen Registrierkasse. Er geht außerdem auf die Details der Kassennachscha ein.

Anmeldungen bis **9. April 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

**„Das neue Datenschutzrecht kommt: Handeln Sie jetzt!“**

**Dienstag, 10. April 2018, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Am 25. Mai 2018 greift die neue Datenschutz-Grundverordnung und das geänderte Bundesdatenschutzgesetz - ab diesem Tag müssen alle Unternehmen im Umgang mit persönlichen Daten eine ganze Reihe neuer Anforderungen beachten. Es ist höchste Zeit zu handeln. Betroffen davon sind sowohl das Außen- als auch das Innenverhältnis im Unternehmen.

Frau **Heike Cloß**, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin und Justiziarin der IHK Saarland, stellt die Grundzüge des neuen Datenschutzrechts vor. Die Referentin wird anhand konkreter Beispiele aufzeigen, welche Schritte im Betrieb jetzt unbedingt gemacht werden sollten.

Anmeldungen bis **9. April 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **„DSGVO und Online-Handel“**

**Freitag, 13. April 2018, 14.00 bis 18.00 Uhr**, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Mit Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 treffen Onlinehändler eine Fülle von neuen Informationspflichten. Sie müssen ihre Datenschutzerklärung dem neuen Recht anpassen und die entsprechenden Informationspflichten gegenüber ihren Kunden und Kaufinteressenten erfüllen. Vor allem haben sie die Verpflichtung, auf behördliche Anforderung hin die Einhaltung der grundlegenden Datenschutzprinzipien nachzuweisen.

Frau **Rechtsanwältin Sandra Dury**, Rechtsanwaltskanzlei DURY, Saarbrücken, wird in ihrem praxisorientierten Vortrag aufzeigen, wie die Informationspflichten inhaltlich abzufassen sind und welche organisatorischen Überwachungs- und Dokumentationsanforderungen Onlinehändler einhalten sollten, um sich rechtmäßig zu verhalten. Insbesondere wird sie auf künftig erforderliche Einwilligungen zur Abwicklung von Verträgen eingehen.

Anmeldungen bis **12. April 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **„Minijobs im Unternehmen, das sollten Sie wissen“**

**Montag, 16. April 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, IHK Saarland, Saalgebäude, Raum 1, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Auch Sie beschäftigen sicherlich sogenannte „Minijobber“. Welche arbeitsrechtlichen Regelungen habe ich dabei zu beachten, was gilt in steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht? Diese und andere Fragen werden Ihnen Herr **Rechtsanwalt Dr. Jörg Schultheiß**, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Rechtsanwältin Dr. Schultheiß, Saarbrücken, und Herr **Steuerberater Joachim Monz**, Fachberater für internationales Steuerrecht, Saarbrücken, beantworten.

In ihrem praxisorientierten Vortrag werden die beiden Referenten aufzeigen, welche arbeitsrechtlichen Instrumentarien greifen, wie etwa das Festlegungsrecht der Arbeitszeit, die Meldepflichten des Minijobbers bei Erkrankungen sowie auch die Entgeltfortzahlungen des Arbeitgebers im Krankheitsfall. Ebenso besprochen werden die Regelungen des Urlaubsrechts bis hin zur Berechnung der Urlaubsdauer. Im zweiten Teil wird auf die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Besonderheiten der Minijobber detailliert eingegangen.

Anmeldungen bis **13. April 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **„Werbung und Datenschutz“**

**Dienstag, 17. April 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jedes Unternehmen braucht Kunden, deshalb wirbt es - sei es per Brief, per Mail, per Telefonat oder auch immer noch per Fax. Wichtig zu wissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die dabei einzuhalten sind. Bereits seit Jahren gibt das Wettbewerbsrecht genau vor, welche Regeln dabei zu beachten sind. Hinzu kommt das neue Datenschutzrecht. Denn: Das Datenschutzrecht erlaubt nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die Durchführung von Werbemaßnahmen.

Frau **Heike Cloß**, stv. Hauptgeschäftsführerin der IHK Saarland, erklärt die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, die bei der Werbung zu beachten sind. Frau **Monika Grethel**, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, wird Ihnen gemeinsam mit Herrn **Marco Schömer**, Mitarbeiter Referat 1 des Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, die Grundzüge des neuen Datenschutzrechts in Punkto Werbung erläutern.

Anmeldungen bis **16. April 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **„Der Datenschutzbeauftragte: Pflicht und Kür“**

**Dienstag, 22. Mai 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jedes Unternehmen, das mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das können sowohl ein interner Mitarbeiter wie auch ein externer Datenschutzbeauftragter sein. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten entbindet die Geschäftsführung nicht von der Gesamtverantwortung. Sie muss die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung jederzeit nachweisen können.

Diejenigen, die bereits zum Datenschutzbeauftragten bestellt wurden, werden durch die Datenschutz-Grundverordnung und durch das neue Bundesdatenschutzgesetz vor neue Aufgaben gestellt. Welche das sind und ob und in welchem Umfang den betrieblichen Datenschutzbeauftragten eine Haftung trifft, zeigt Herr **Stefan Staub**, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken, auf.

Anmeldungen bis **21. Mai 2018** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht****Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)**Datenschutz, Gewerblicher Rechtschutz,  
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-  
schaftsrecht****Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)**Gesellschaftsrecht****Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)**Gewerberecht****Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020